

# FRIEDHOFREGLEMENT



der Einwohnergemeinde Kippel

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>2</b>
	Art. 1 / Beerdigungsrecht	2
	Art. 2 / Verfahren bei Todesfällen	2
<b>II.</b>	<b>VERWALTUNG</b>	<b>3</b>
	Art. 3 / Aufsicht und Verwaltung	3
	Art. 4 / Kirchliche Bestattungsweisen	3
<b>III.</b>	<b>GRÄBER</b>	<b>3</b>
	Art. 5 / Einteilung der Gräber	3
	Art. 6 / Familien-/ Mietgräber	3
	Art. 7 / Grösse und Anlage der Gräber	3
	Art. 8 / Reihenfolge der Bestattungen	3
	Art. 9 / Ausnahmen für Beisetzung zweiter Verstorbenen	4
	Art. 10 / Gemeinschaftsurnengrab	4
	Art. 11 / Unterhalt der Grabstätten	4
	Art. 12 / Aufnahme der Gräber und Urnen	5
<b>IV.</b>	<b>GRABSCHMUCK</b>	<b>5</b>
	Art. 13 / Richtlinien	5
<b>V.</b>	<b>FRIEDHOFGEBÜHREN</b>	<b>5</b>
	Art. 14 / Grabgebühren	5
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>6</b>
	Art. 15 / Ort der Bestimmung und der Ruhe	6
	Art. 16 / Bussen	6
	Art. 17 / Rechtsmittel	6
	Art. 18 / Inkraftsetzung	7
<b>ANHANG ZUM FRIEDHOFREGLEMENT</b>		
	Gebührenverordnung	

Die Urversammlung von Kippel:

- eingesehen die Artikel 75, 78 und 79 der Kantonsverfassung vom 08. März 1907 (KV, GS-VS 101.1)
- eingesehen die Artikel 2 Abs. 2 und 17 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG, GS-VS 175.1)
- eingesehen die Artikel 12 und 129 des kantonalen Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 (GS-VS 800.1)
- eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EgStPO, Gs-VS 312.0)
- eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Oktober 1976 (VVRG, GS-VS 172.6)

beschliesst:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Beerdigungsrecht**

Auf dem Friedhof in Kippel werden bestattet:

- a) alle Einwohner der Gemeinde Kippel
- b) andere verstorbene Personen, wenn der/die Verstorbene oder dessen Angehörigen den Wunsch geäußert haben. Eine Bewilligung durch den Gemeinderat ist erforderlich.
- c) nicht identifizierte Leichen, die auf dem Gemeindegebiet gefunden werden, werden kremiert und im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

### **Art. 2 / Verfahren bei Todesfällen**

#### **Art. 2.1 / Anzeigepflicht**

Jeder Todesfall ist von den Angehörigen dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes unverzüglich anzuzeigen und hat der Gemeindeverwaltung Kippel rechtzeitig verbindliche Auskünfte über die Aufbahrung des Leichnams und die Beisetzungsart zu erteilen.

#### **Art. 2.2 / Bestattungsvorbereitung**

Die Angehörigen der Verstorbenen bestellen bei Erdbestattungen den Totengräber. Für Verstorbene, deren Angehörige nicht in der Lage sind, die Totengräber und die Sargträger zu bestellen, sowie den Unterhalt des Grabes zu gewährleisten übernimmt dies die Gemeinde gemäss Gebührenkatalog.

#### **Art. 2.3 / Aufbahrungsort / -dauer**

Den Angehörigen wird es selbst überlassen das Bereitstellen des Beinhauses zu organisieren.

Das Material das von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird muss unverzüglich nach der Beerdigung wieder an seinem Standort durch die Angehörigen versorgt werden.

Falls das Bereitstellen des Beinhauses oder weitere Dienste der Gemeinde übertragen werden, wird dies nach Aufwand den Angehörigen in Rechnung gestellt.

## **II. VERWALTUNG**

### **Art. 3 / Aufsicht und Verwaltung**

Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung obliegt dem Gemeinderat. Er ist beauftragt:

- Gesuche um Gräber entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Die Beerdigungsbewilligung wird nur nach Vorlage der Sterbeurkunde erteilt, welche vom zuständigen Zivilstandsamt ausgestellt wird.
- Die Aufsicht über Totengräber und Wartungspersonal zu führen
- Die Pflege und den Unterhalt der Anlagen zu überwachen
- Die Zuteilung der Gräber vorzunehmen
- Das Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen zu führen
- Die Einhaltung dieses Reglements zu überwachen.

### **Art. 4 / Kirchliche Bestattungsweisen**

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Geistlichen der betreffenden Konfession vorbehalten.

## **III. GRÄBER**

### **Art. 5 / Einteilung der Gräber**

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Erdgräber
- b) Urnengräber
- c) Gemeinschaftsurnengrab
- d) Priestergrab

Die Anordnung der verschiedenen Gräberarten ist in den Friedhofplänen der Gemeinde festzuhalten.

### **Art. 6 / Familien- / Mietgräber**

Aus Platzgründen werden keine Familien- und Mietgräber abgegeben.

### **Art. 7 / Grösse und Anlage der Gräber**

Für die Grösse der Gräber verweisen wir auf den Friedhofplan (Lage und Richtung).

### **Art. 8 / Reihenfolge der Bestattungen**

Die Reihenfolge der Bestattungen erfolgt fortlaufend und ohne Unterscheidung der Familien und Konfessionen. Die Grabzuteilung erfolgt gemäss Friedhofplan und Ablauf der Grabesruhe.

## **Art. 9 / Ausnahmen für Beisetzung zweiter Verstorbener**

Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

### **9.1 Erdgräber**

Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden.

Ausnahme bildet die Bestattung einer Wöchnerin mit ihrem Neugeborenen.

Auf Anfrage kann die Urne **eines** Angehörigen im selben Erdgrab bestattet werden. Die vorgeschriebenen Grabesruhen sind einzuhalten.

Aus Platzgründen und in besonderen Situationen kann der Gemeinderat anderslautende Bestimmungen erlassen.

### **9.2 Urnengräber**

Auf Wunsch der Angehörigen kann eine zweite Urne in ein bereits besetztes Urnengrab beigesetzt werden. Die vorgeschriebenen Grabesruhen sind einzuhalten. Nach Ablauf der Grabesruhen wird die Asche der Urnen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Aus Platzgründen und in besonderen Situationen kann der Gemeinderat anderslautende Bestimmungen erlassen.

## **Art. 10 / Gemeinschaftsurnengrab**

Auf dem Friedhof in Kippel besteht ein Gemeinschaftsurnengrab für Personen, welche die Bestattung in einem solchen Grab ausdrücklich gewünscht haben oder wenn die Angehörigen dies wünschen. Beim Gemeinschaftsurnengrab muss auf individuellen Grabschmuck verzichtet werden.

## **Art. 11 / Unterhalt der Grabstätten**

Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Grabstätten verpflichtet. Kommen die Verantwortlichen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Sind die Unterhaltspflichtigen unbekannt, so kann die Obengenannte Aufforderung einmal im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Gemeinde besorgt in diesem Fall den Unterhalt bis zum Ablauf der Grabesruhe. Nach diesem Zeitpunkt kann die Gemeinde über die Grabstätte frei verfügen.

## **Art. 12 / Aufnahme der Gräber und Urnen**

Vor Ablauf von 25 Jahren dürfen die Erdgräber nicht geöffnet werden. Exhumierungen vor Ablauf der Mindestgrabruhe bedürfen der Bewilligung des Kantonsarztes und sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen. Vorbehalten bleiben Exhumierungen, die von Justiz- oder Strafbehörden angeordnet werden.

Für Urnengräber gilt grundsätzlich die Grabesruhe von 20 Jahren. Weil Urnengräber nicht den gesundheitspolizeilichen Bestimmungen unterstellt sind, sind Ausnahmen, wie sie dieses Reglement vorsieht zugelassen.

Ausnahme: Den Angehörigen steht es zu, Urnengräber bereits nach 10 Jahren aufzuheben.

## **IV. GRABSCHMUCK**

### **Art. 13 / Richtlinien**

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über die Bepflanzung und die Gestaltung der Gräber. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

## **V. FRIEDHOFGEBÜHREN**

### **Art. 14 / Grabgebühren**

Die Grabgebühren werden in seinem von der Urversammlung anzunehmenden und vom Staatsrat zu genehmigenden Anhang vom Gemeinderat festgelegt. Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 15 / Ort der Besinnung und der Ruhe

Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.

### Art. 16 / Bussen

Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG bestraft. Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

### Art. 17 / Rechtsmittel

Gegen behördliche Verfügungen welche der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements erlässt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

Gegen den verwaltungsrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.

Gegen den verwaltungsstrafrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht, unter Berufung auf die Bestimmungen des EGStPO und der stopp, Berufung eingereicht werden.

### Art. 18 / Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Ursammlung und Homologation durch den Staatsrat sofort in Kraft.

- an der Gemeinderatssitzung vom 02. Oktober 2017 genehmigt.
- durch die Urversammlung vom 15. Dezember 2017 genehmigt.
- durch den Staatsrat homologiert am 21. März 2018 genehmigt.

Einwohnergemeinde Kippel

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Reinhard Tannast

Siegmund Jungkunz

## ANHANG GEBÜHRENVERORDNUNG

### Mit Wohnsitz in Kippel (mindestens 1 Jahr)

#### Gebühren Erdgrab:

Grabmiete (25. Jahre)	<b>in CHF</b> 1'000.00
-----------------------	---------------------------

#### Zusätzliche Gebühren

	<b>in CHF</b>
<i>Graböffnung und Grabschliessung, wenn durch Gemeinde ausgeführt</i>	500.00
Grabpflege *	12'500

\* Falls das Grab von den Angehörigen nicht bis zum Ablauf der Grabesruhe selbst gepflegt wird, fallen für die Restdauer der Grabesruhe die Kosten anteilmässig an. Dieser Betrag wird einem Angehörigen in Rechnung gestellt.

#### Gebühren Urnengrab:

	<b>in CHF</b>
Grabmiete 20 Jahre	800.00
Graböffnung und Grabschliessung	150.00
Grabbeschriftung (wird den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt)	0.00

#### Gebühren Gemeinschaftsgrab:

	<b>in CHF</b>
Grabmiete 20 Jahre	800.00
Graböffnung und Grabschliessung	150.00
Grabbeschriftung (wenn gewünscht; wird dann den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt)	0.00

### Ohne Wohnsitz in Kippel

#### Gebühren Erdgrab:

	<b>in CHF</b>
Grabmiete (25. Jahre)	9'000.00
Graböffnung und Grabschliessung	500.00
<i>Kosten des Holzkreuzes werden den Angehörigen in Rechnung gestellt</i>	0.00
Grabpflege *	12'500.00

\* Dieser Betrag deckt die Grabpflege für die Gesamtdauer von 25 Jahren ab. Falls das Grab von den Angehörigen selber gepflegt wird, so wird den Angehörigen auf Antrag jährlich, per Ende Jahr, der Betrag von CHF 500.00 zurückerstattet.

#### Gebühren Urnengrab:

	<b>in CHF</b>
Grabmiete (20 Jahre)	3'550.00
Graböffnung und Grabschliessung	150.00
Grabbeschriftung (wird den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt)	0.00

#### Gebühren Gemeinschaftsgrab:

	<b>in CHF</b>
Grabmiete (20 Jahre)	3'550.00
Graböffnung und Grabschliessung	150.00
Grabbeschriftung (wenn gewünscht; wird dann den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt)	0.00



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei

26. MRZ. 2018



2018.01148

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **Kippel** vom 31. Januar 2018, mit welchem diese um Homologation des Friedhofreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen Art. 129 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008;

Eingesehen Art. 14 der Verordnung über die Todesfeststellung und den Umgang mit Leichen vom 27. August 2014;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Kippel vom 15. Dezember 2017;

Eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Umwelt vom 9. Februar 2018 und der Dienststelle für Gesundheitswesen vom 5. März 2018;

Auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

### **entscheidet** **der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Kippel am 15. Dezember 2017 angenommene Friedhofreglement wird mit folgender Änderung homologiert:

Art. 17 Abs. 3

Gegen den verwaltungsstrafrechtlichen Einspracheentscheid kann beim Kantonsgericht, unter Berufung auf die Bestimmungen des EGStPO und der ~~stopp~~ StPO, Berufung eingereicht werden.

Sitzung vom **21. März 2018**

Für getreue Abschrift,  
**Der Staatskanzler**



**Kostenaufteilung**  
**Entscheidgebühr**  
**Gesundheitstempel**

Fr. 200.--  
Fr. 8.--

**Verteiler**  
5 Ausz. DSIS  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. DU  
1 Ausz. DGW

*À notifier par le Département*